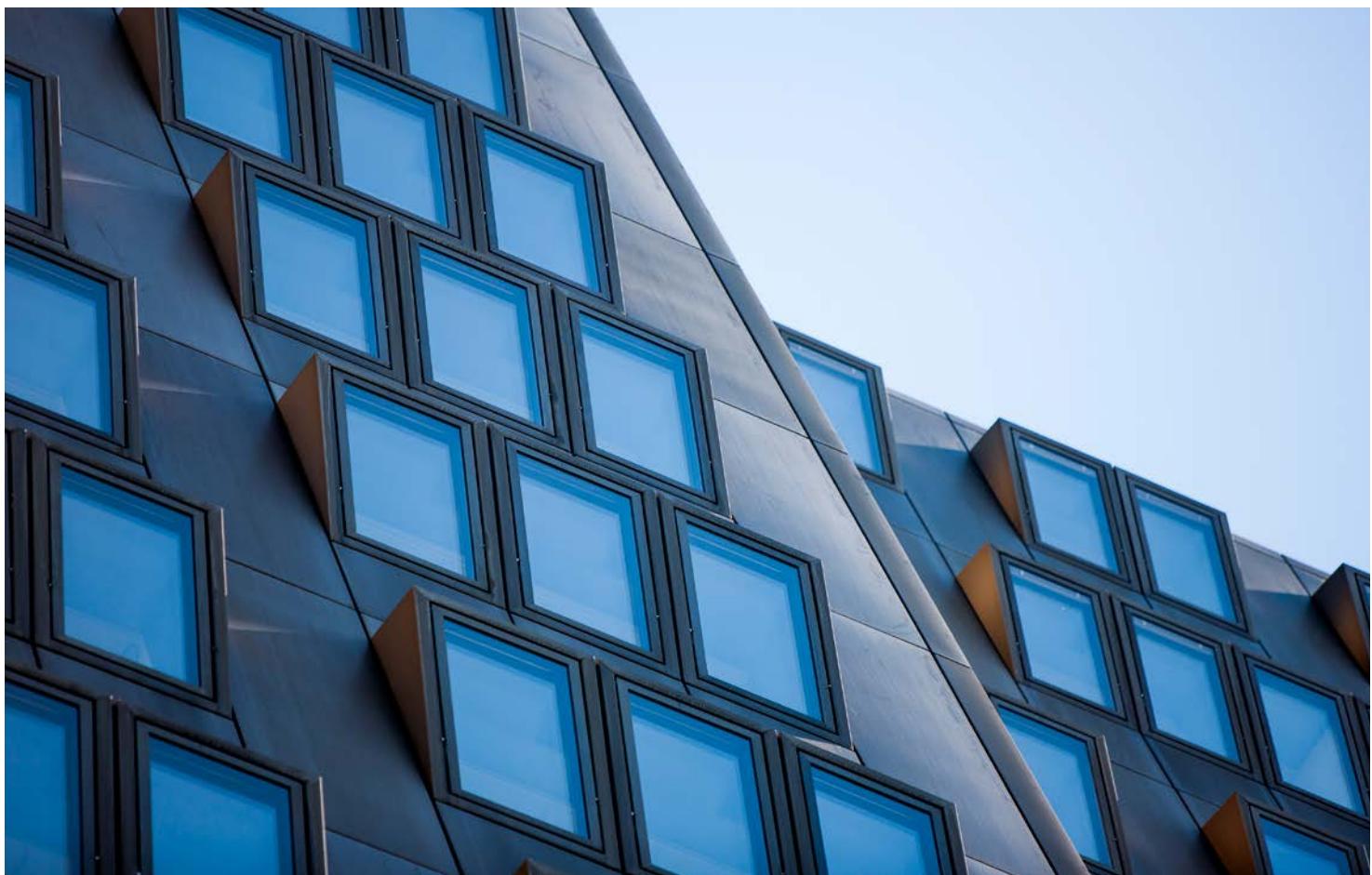


Nebenbeschäftigte der Universitäts- professorinnen und –professoren; Follow-up–Überprüfung

Reihe BUND 2022/16

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2022

AUSKÜNFTEN

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Rechtliche Regelungen auf Ebene der Universität	12
Betriebsvereinbarungen	12
Sonstige Regelungen an den Universitäten Innsbruck und Wien	14
Organisation auf Ebene der Universitäten	16
Meldung einer Nebenbeschäftigung	16
Aktualität und Überblick über die Meldungen	16
Bestimmtheit und Detaillierungsgrad der Nebenbeschäftigungsmeldungen	17
Plausibilität der Arbeitsbelastung	18
Auswirkungen von Nebenbeschäftigte auf die Universität	19
Auswirkungen auf die Lehre	19
Weiterverfolgung von Beschwerden	23
Transparenz der Nebenbeschäftigte am Beispiel der Universität Zürich	27
Schlussempfehlungen	29



Nebenbeschäftigung der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nullmeldungen _____ 18



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Million(en)
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel



Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up–Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte die Universitäten Innsbruck und Wien sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ (Reihe Bund 2019/20) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Follow-up–Überprüfung ergab, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts teilweise umsetzte, die Universität Innsbruck von acht Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, drei teilweise und zwei nicht umsetzte, die Universität Wien von neun Empfehlungen vier umsetzte, eine teilweise und drei nicht umsetzte. Bei einer Empfehlung an beide Universitäten gab es keinen Anwendungsfall. ([TZ 15](#))

Der RH hatte im Vorbericht auf das transparente System der Universität Zürich hingewiesen, die seit 2017 bestimmte Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren auf ihrer Website veröffentlicht. Die entsprechende Empfehlung setzte das Ministerium teilweise um: Es plante die Einführung eines Systems, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere an Hochschulen die Auftraggeber ihrer Forschungsprojekte im Sinne von Vereinbarkeit und Transparenz offenlegen müssen. Pandemiebedingt verschob das Ministerium die Umsetzung jedoch auf einen späteren Zeitpunkt. ([TZ 14](#))

Eine zentrale Empfehlung des Vorberichts an beide Universitäten war, im Hinblick auf eine objektive und transparente Vorgangsweise bei der (Nicht–)Untersagung von Nebenbeschäftigte den Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisie-



ren. Eine derartige Betriebsvereinbarung lag an beiden Universitäten nicht vor. Die Universität Innsbruck führte zwar im August 2019 ein Gespräch zu dieser Frage mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal. Aufgrund eines anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurden die Verhandlungen mit dem Betriebsrat über eine Betriebsvereinbarung zur Präzisierung des Begriffs der „wesentlichen dienstlichen Interessen“ vorläufig ausgesetzt. Auch die Universität Wien sprach in einem Jour fixe mit dem Betriebsratsvorsitzenden im Oktober 2019 die Möglichkeit einer Betriebsvereinbarung an. Dieser sah zu diesem Zeitpunkt aber keine Veranlassung, diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen. (TZ 2)

Umgesetzt wurde die Empfehlung, Universitätsprofessorinnen und –professoren in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen bei Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. Die Universität Innsbruck tat dies in den Berufungsverhandlungen für alle neuen Universitätsprofessorinnen und –professoren, in internen Fortbildungen sowie in einem Beitrag auf der webbasierten Plattform „Uniwiki“. Die Universität Wien wies in den Welcome–Workshops für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in – bis zu zweimal jährlich stattfindenden – Veranstaltungen zum Thema Arbeitsrecht für Führungskräfte auf die rechtlichen Regelungen für Nebenbeschäftigungen hin. (TZ 3)

Keinen Anwendungsfall gab es für die Empfehlung an beide Universitäten, zu prüfen, ob für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität bei Nebenbeschäftigungen im Rahmen außergerichtlicher wissenschaftlicher Gutachten ein Kostenersatz einzuheben wäre. Die Universität Innsbruck untersagte die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten. Laut Universität Wien erfolgte keine entsprechende Meldung. Daher sei auch die Prüfung über die Einhebung eines Kostenersatzes für die Nutzung universitärer Ressourcen nicht erforderlich gewesen. (TZ 11)

Die Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen an der Universität Wien verdoppelte sich in den Jahren 2017 bis 2020 auf 291, an der Universität Innsbruck blieb die Anzahl der Meldungen mit zuletzt 275 weitgehend gleich.

Zwei Empfehlungen des RH im Hinblick auf die Auswirkungen von Nebenbeschäftigungen auf die Lehre setzten beide Universitäten nicht um: An der Universität Innsbruck wurden die Gesprächsprotokolle, die die Gründe für unterdurchschnittliche Bewertungen von Lehrveranstaltungen in den Kriterien „pünktlicher Beginn“, „pünktliches Ende“ sowie „regelmäßiges Stattfinden der Lehrveranstaltungen“ dokumentierten, nicht vorgelegt. Die Universität Wien legte in der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn und Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend fest. (TZ 8, TZ 9)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung hinsichtlich der Schaffung von Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigte – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse – entscheiden. ([TZ 14](#))
- Die Universitäten Innsbruck und Wien sollten den Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte durch eine Betriebsvereinbarung näher präzisieren. ([TZ 2](#))
- Die Universitäten Innsbruck und Wien sollten bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigte erstatteten außergewöhnlichen wissenschaftlichen Gutachten prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen der Universität einzuheben wäre. ([TZ 11](#))
- Die Universität Innsbruck sollte Gesprächsprotokolle mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern anfertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung dokumentieren. ([TZ 8](#))
- Die Universität Wien sollte bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festlegen. ([TZ 9](#))



Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up–Überprüfung						
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F. Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F. Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten					
	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	Veränderung 2017 bis 2021
Universität Innsbruck						
gemeldete Neben- beschäftigte	261	286	266	275	246	-5,7
in Vollzeitäquivalenten ²						
gesamtes Personal	2.607,1	2.707,2	2.796,6	2.944,9	3.089,0	18,5
Universitätsprofessorinnen und –professoren	237,1	252,3	257,1	267,7	285,7	20,5
in Mio. EUR						
gesamte Aufwendungen	285,69	294,99	307,94	311,57	331,38	16,0
Personalaufwand	190,71	196,28	208,87	216,96	230,26	20,7
Universität Wien						
gemeldete Neben- beschäftigte	145	199	261	291	256	76,6
in Vollzeitäquivalenten ²						
gesamtes Personal	5.481,2	5.597,2	5.699,8	6.059,7	6.186,9	12,9
Universitätsprofessorinnen und –professoren	432,1	439,9	478,4	511,4	523,3	21,1
in Mio. EUR						
gesamte Aufwendungen	579,54	629,55	625,64	653,47	698,34	20,5
Personalaufwand	377,51	395,21	413,12	439,55	467,60	23,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Universitäten Innsbruck und Wien; BMBWF (uni:data)

¹ nach der Geburungsüberprüfung aktualisiert

² jeweils Wintersemester zum 31. Dezember



Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juli 2021 an den Universitäten Innsbruck und Wien sowie im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2019/20 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2020 deren Umsetzungsstand bei den Universitäten Innsbruck und Wien sowie beim Ministerium nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up–Überprüfung umfasste die Jahre 2017 bis 2020.

(2) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up–Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Zu dem im Jänner 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universitäten Innsbruck und Wien im Februar 2022, das Ministerium im März 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2022.

(4) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme allgemein mit, dass die Empfehlungen an die Universitäten Innsbruck und Wien im Sinne der Aufsichtsfunktion des Ministeriums im Rahmen der zweiten Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche 2019 mit sämtlichen Universitäten erörtert worden seien.



Rechtliche Regelungen auf Ebene der Universität

Betriebsvereinbarungen

2.1

- (1) Nebenbeschäftigte(n) durften nur ausgeübt werden, wenn arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt waren. Universitäten konnten laut Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in einer Betriebsvereinbarung die „wesentlichen dienstlichen Interessen“ präzisieren. Diese Präzisierung war an den beiden überprüften Universitäten nicht erfolgt. Der RH hatte den Universitäten Innsbruck und Wien in seinem Vorbericht (TZ 5) daher empfohlen, im Hinblick auf eine objektive und transparente Vorgangsweise bei der (Nicht–)Untersagung von Nebenbeschäftigte(n) den Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte(n) durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt worden sei, eine weitere Umsetzung sei in Planung.

Im Herbst 2019 sei der Prozess zur Erstellung einer Betriebsvereinbarung zur Präzisierung des Begriffs „wesentliche dienstliche Interessen“ sowie generell zum Umgang mit Nebenbeschäftigte(n) an der Universität Innsbruck gestartet worden.

Ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten, des Senats, der Betriebsräte für das wissenschaftliche sowie für das allgemeine Universitätspersonal und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen habe wie geplant im Herbst 2019 stattgefunden und erste Ideen für den Inhalt einer Betriebsvereinbarung seien gesammelt und akkordiert worden.

In einem weiteren Schritt seien die Fakultäten der Universität eingeladen worden, ihre Erfahrungen zum Thema Nebenbeschäftigte(n) einzubringen sowie – auch aufbauend auf den Recherchen, die im Zuge des Vorberichts eingeholt worden seien – die häufigsten Nebenbeschäftigte(n) zu nennen. Diese Rückmeldungen seien kategorisiert worden und würden in die weitere Bearbeitung des Themas einfließen.

Eine Vorstellung des Vorhabens im Senat sei für Dezember 2019 geplant gewesen, habe jedoch aufgrund von Terminkollisionen verschoben werden müssen. Die weitere Ausarbeitung der Betriebsvereinbarung sei nach dem Rektoratswechsel aufgrund der COVID–19–Pandemie zurückgestellt worden, solle jedoch wieder aufgenommen werden.



Weiters sei ein Gerichtsverfahren betreffend die Untersagung einer Nebenbeschäftigung eines Universitätsprofessors anhängig, das die Universität Innsbruck in erster Instanz verloren habe. Das Erstgericht habe die Rechtsansicht vertreten, dass Nebenbeschäftigte in der Freizeit unbegrenzt ausgeübt werden könnten und Arbeitgeber diese nicht untersagen dürften. Die Universität Innsbruck habe dagegen berufen.

(b) Die Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, das Thema Betriebsvereinbarung mit den Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche sowie für das allgemeine Universitätspersonal angesprochen zu haben. Aufgrund von anderen, für die Arbeitnehmervertretung dringlicheren Themen und der durch die COVID-19–Pandemie zusätzlich entstandenen Herausforderungen sei diese Betriebsvereinbarung noch nicht weiter diskutiert worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vizerektor für Personal der Universität Innsbruck im August 2019 ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Betriebsrats des wissenschaftlichen Universitätspersonals sowie des Kollegiums der Universitätsprofessorinnen und –professoren abhielt. Bei diesem Treffen wurden insbesondere folgende Themen behandelt:

- Begriff Nebenbeschäftigung und Abgrenzung der Dienstpflichten von Nebenbeschäftigte,
- Definition meldepflichtiger Tätigkeiten sowie
- Definition wesentlicher dienstlicher Interessen.

Aufgrund eines anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurden die Verhandlungen mit dem Betriebsrat über eine Betriebsvereinbarung zur Präzisierung des Begriffs der wesentlichen dienstlichen Interessen vorläufig ausgesetzt, weil das neuerliche Urteil Bedeutung für die Regelung von Nebenbeschäftigte an der Universität Innsbruck haben wird.

(b) Die Universität Wien sprach in einem Jour fixe mit dem Betriebsratsvorsitzenden im Oktober 2019 die Möglichkeit einer Betriebsvereinbarung an. Dieser sah zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung, diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen.

- 2.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie vorbereitende Gespräche zu einer Betriebsvereinbarung führte, aber aufgrund eines anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Verhandlungen mit dem Betriebsrat über eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung vorläufig ausgesetzt hatte.

Die Universität Wien setzte die Empfehlung nicht um, weil der Verhandlungspartner bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Veranlassung sah, diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen.



Der RH empfahl daher beiden Universitäten weiterhin, den Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren.

- 2.3 Laut Stellungnahme der Universität Wien bedürfe der Abschluss einer Betriebsvereinbarung der Zustimmung der Betriebsräte. Sie werde erneut mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats Kontakt aufnehmen, um in einem ersten Schritt zumindest ein gemeinsames Verständnis für die Definition „Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen“ zu erzielen.
- 2.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung an die Universitäten, um zu einer transparenten Vorgehensweise hinsichtlich der Meldung von Nebenbeschäftigungen zu gelangen.

Sonstige Regelungen an den Universitäten Innsbruck und Wien

- 3.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts hatten die Universitäten Innsbruck und Wien nicht regelmäßig an die Meldeverpflichtung bei Nebenbeschäftigungen erinnert. Der RH hatte daher den Universitäten Innsbruck und Wien in seinem Vorbericht (TZ 6, TZ 7) empfohlen, Universitätsprofessorinnen und –professoren in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen hinzuweisen, zumal die Nichteinhaltung von Nebenbeschäftigungbestimmungen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.
- (2) (a) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Umsetzung geplant sei. Eine Betriebsvereinbarung zu Nebenbeschäftigungen solle ausgearbeitet werden und im Zuge dessen eine Aussendung erfolgen, die auf die Meldeverpflichtung hinweise.
- (b) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Wien mitgeteilt, in den regelmäßigen Sitzungen mit den Dekaninnen und Dekanen bzw. Leitungen der Fakultäten und Zentren auf die Bedeutung der Meldepflicht hingewiesen zu haben. Die Bestimmungen zu Nebenbeschäftigungen seien ebenfalls Gegenstand des regelmäßig angebotenen Seminars „Arbeitsrecht für Führungskräfte“ gewesen.
- (3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Innsbruck wiederholt auf verschiedenen Ebenen auf die Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigungen hingewiesen hatte. Beispielsweise machte sie im Rahmen von Berufungsverhandlungen für alle neuen Universitätsprofessorinnen und –professoren, in internen Fort-



bildungen (z.B. Arbeitsrecht für Führungskräfte) sowie in einem Beitrag im „Uniwiki“¹ auf dieses Thema aufmerksam. Ein Austausch zum Thema Nebenbeschäftigte fand mit mehreren Interessengruppen der Universität Innsbruck im August 2019 statt. Laut Auskunft der Universität Innsbruck sei eine allgemeine Aussendung nach Ausarbeitung einer Betriebsvereinbarung und Implementierung eines digitalen Workflows geplant.

(b) Die Universität Wien wies im Rahmen von Welcome–Workshops für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in – bis zu zweimal jährlich stattfindenden – Veranstaltungen zum Thema Arbeitsrecht für Führungskräfte auf die rechtlichen Regelungen für Nebenbeschäftigte hin. In einer Besprechung des Rektorats mit den Dekaninnen und Dekanen im Mai 2019 wurde das Thema Nebenbeschäftigte eingehend erörtert. Weiters erörterte die Universität Wien anlässlich einer Sitzung der Dekaninnen und Dekane im Dezember 2021 den Tagesordnungspunkt „Meldung von Nebenbeschäftigte“.

Der Rektor der Universität Wien informierte im Rahmen von Berufungsverhandlungen über die wesentlichen Rahmenbedingungen zu den Nebenbeschäftigte.

3.2 Die Universitäten Innsbruck und Wien setzten die Empfehlung damit um.

¹ Die webbasierte Plattform kann universitätsweit, innerhalb einer Arbeitsgruppe oder für eine Lehrveranstaltung genutzt werden.



Organisation auf Ebene der Universitäten

Meldung einer Nebenbeschäftigung

4.1 (1) Laut den Feststellungen des Vorberichts war die Befassung der Studienprogrammleitung der Universität Wien bei der Meldung einer Nebenbeschäftigung nicht explizit vorgesehen gewesen, obwohl die Lehre den höchsten Anteil (38 %) an den gemeldeten Nebenbeschäftigungen hatte. Der RH hatte der Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) daher empfohlen, dass bei Nebenbeschäftigungen im Rahmen einer Lehrtätigkeit an einer anderen Bildungseinrichtung die Studienprogrammleitung der Universität Wien in den Meldeprozess einzubeziehen wäre. Dadurch könnten auch allfällige Auswirkungen dieser Nebenbeschäftigungen auf die an der Universität abzuhaltende Lehre mitbeurteilt werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Wien mitgeteilt, dass diese Frage im Zuge der IT–Umstellung im Personalbereich diskutiert und monetär bewertet werde.

(3) An der Universität Wien stellte der RH die im Nachfrageverfahren mitgeteilte Vorgangsweise fest.

4.2 Die Universität Wien setzte die Empfehlung nicht um, weil sie die IT–Umstellung noch nicht abgeschlossen hatte und daher die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess noch nicht einbezogen war.

Der RH empfahl daher der Universität Wien neuerlich, bei Nebenbeschäftigungen in der Lehre die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess einzubeziehen.

4.3 Die Universität Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der IT–Umstellung im Personalbereich auch der Workflow neu gestaltet werde, um Studienprogrammleitungen in den Meldeprozess einzubeziehen. Durch den sehr komplexen Prozess mit mehreren Meldeschleifen nehme die Einführung noch einige Zeit in Anspruch.

Aktualität und Überblick über die Meldungen

5.1 (1) Der RH hatte der Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, Führungskräfte – z.B. in Besprechungen – regelmäßig auf das Thema Nebenbeschäftigungen hinzuweisen, um damit die Meldemoral und die Aktualität der Meldungen zu fördern.



(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Wien mitgeteilt, dass Dekaninnen und Dekane sowie Leitungen von Zentren regelmäßig im Rahmen der Besprechungen darüber informiert würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Wien in zweimal jährlich stattfindenden Workshops für Führungskräfte auf die rechtlichen Regelungen für Nebenbeschäftigte hinwies.

In einer Besprechung des Rektorats mit den Dekaninnen und Dekanen im Mai 2019 wurde das Thema Nebenbeschäftigte eingehend erörtert. Weiters erörterte die Universität Wien anlässlich einer Sitzung der Dekaninnen und Dekane im Dezember 2021 den Tagesordnungspunkt „Meldung von Nebenbeschäftigte“ (TZ 3).

5.2 Die Universität Wien setzte die Empfehlung um, weil sie Führungskräfte über verschiedene Kommunikationskanäle auf das Thema Nebenbeschäftigte hinwies.

Bestimmtheit und Detaillierungsgrad der Nebenbeschäftigungsmeldungen

6.1 (1) Da nur ein Teil der Meldungen aussagekräftige Beschreibungen der angestrebten Nebenbeschäftigte enthalten hatte, hatte der RH der Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, bei der Vorlage von Nebenbeschäftigungsmeldungen darauf zu dringen, dass diese in prägnanter Form Rückschlüsse auf den Inhalt und allfällige Berührungs punkte zur Universität bzw. zur dienstlichen Tätigkeit zulassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Wien mitgeteilt, darauf besonderes Augenmerk zu legen.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand von exemplarisch überprüften Nebenbeschäftigungsmeldungen fest, dass die Universität Wien Rückfragen zu Nebenbeschäftigungsmeldungen hinsichtlich des Inhalts der Nebenbeschäftigte und allfälliger Berührungs punkte zur Universität bzw. zur dienstlichen Tätigkeit an die Personen stellte und die Unterlagen prüfte.

6.2 Die Universität Wien setzte die Empfehlung somit um.



Plausibilität der Arbeitsbelastung

7.1

- (1) Der RH hatte den Universitäten Innsbruck und Wien in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, die Nebenbeschäftigungsmeldungen mit einer Arbeitsbelastung von null Wochenstunden (Nullmeldungen) kritisch zu hinterfragen und gemeinsam mit der bzw. mit dem die Nebenbeschäftigung Meldenden in Richtung einer realistischen Arbeitsbelastung zu korrigieren; dies im Hinblick darauf, dass eine Arbeitsbelastung von null Wochenstunden nach Auffassung des RH das Kriterium einer Nebenbeschäftigung nicht erfüllte.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt worden sei.
- (b) Laut Mitteilung der Universität Wien im Nachfrageverfahren werde sie dies im Anlassfall berücksichtigen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich an beiden Universitäten die Nullmeldungen bei Nebenbeschäftigungsmeldungen wie folgt darstellten:

Tabelle 1: Nullmeldungen

2017 bis 2020	Universität Innsbruck	Universität Wien
Anzahl		
Gesamtzahl der Meldungen	533	451
davon Nullmeldungen	88	37
in %		
Anteil der Nullmeldungen an den Meldungen	16,5	8,2

Quellen: Universitäten Innsbruck und Wien

Gegenüber dem Vorbericht verbesserte sich an den Universitäten Innsbruck und Wien der Anteil der Nullmeldungen an den Nebenbeschäftigungsmeldungen (Vorbericht: Universität Innsbruck 43,9 % sowie Universität Wien 9,5 %).

Ein Teil der im Vorbericht festgestellten Nullmeldungen schien weiterhin im IT-System auf. Seit 2018 gab es an beiden Universitäten keine neuen Nullmeldungen. Laut Auskunft der überprüften Universitäten sei geplant, diese Meldungen zu bereinigen.

7.2

- Die Universitäten Innsbruck und Wien setzten die Empfehlung um, weil seit 2018 keine neuen Nullmeldungen festzustellen waren.



Auswirkungen von Nebenbeschäftigte auf die Universität

Auswirkungen auf die Lehre

- 8.1 (1) Der RH hatte der Universität Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, Gesprächsprotokolle anzufertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung, die eine schlechte Bewertung ausdrückte, zu dokumentieren. Dies vor dem Hintergrund, dass die Erörterungen der zuständigen Studiendekanin bzw. des zuständigen Studiendekans und gegebenenfalls des Vize-rectors für Lehre mit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter über auffällige Lehrveranstaltungsbewertungen nicht durchgängig schriftlich dokumentiert worden waren.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, dass die Umsetzung in Ausarbeitung sei.

(3) Der RH überprüfte nunmehr eine exemplarische Auswahl von 14 Lehrveranstaltungen, die in den Kriterien „pünktlicher Beginn“, „pünktliches Ende“ sowie „regelmäßiges Stattfinden der Lehrveranstaltungen“ unterdurchschnittlich bewertet wurden. Zu diesen 14 Fällen wurden dem RH keine Gesprächsprotokolle der Universität Innsbruck, die die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung dokumentierten, vorgelegt.

Im Sommersemester 2020 stellte die Universität Innsbruck die Lehrveranstaltungsanalyse auf ein Online-Format um.

Im Sommersemester 2021 war eine verpflichtende Evaluierung aller Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das Büro für Qualitätssicherung plante, zusätzlich jene Personen, deren Beurteilung deutlich von der durchschnittlichen Bewertung abwich, zu erheben und den Studiendekaninnen und Studiendekanen eine Übersicht zu übermitteln; dies mit dem Ersuchen, Gespräche zu den Gründen für die Abweichungen zu führen.

- 8.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung nicht um, weil Gesprächsprotokolle und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung dem RH nicht vorgelegt wurden.

Der RH empfahl daher der Universität Innsbruck neuerlich, Gesprächsprotokolle mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern anzufertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung zu dokumentieren.



- 9.1 (1) Der RH hatte der Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, in der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen. Auffälligkeiten in diesen Bereichen konnten ein Indikator für eine insgesamt zu hohe Arbeitsbelastung der Universitätsprofessorin bzw. des Universitätsprofessors sein.
- (2) Die Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass diese Empfehlung aufgrund der großen Veränderung im Lehr- und Studienbereich (Home Teaching) neuerlich zu diskutieren sei und die durch die COVID-19–Pandemie entstehenden Herausforderungen zu berücksichtigen seien.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Vorbericht festgestellten Sachverhalte unverändert gegeben waren.
- 9.2 Der RH verkannte nicht, dass sich die Universitäten infolge des Pandemiegeschehens in einer besonderen Situation befanden. Dennoch beurteilte er die Empfehlung an die Universität Wien als nicht umgesetzt, weil in der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend festgelegt waren.
- Der RH empfahl der Universität Wien neuerlich, bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen.**
- 9.3 Laut Stellungnahme der Universität Wien sei eine Befragung der Studierenden in Diskussion, die vor allem die Lehrorganisation (z.B. im Hinblick auf Studierbarkeit) in den Fokus nehme. In diese Befragung sollen organisatorische Aspekte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aufgenommen werden. Auf Basis der Ergebnisse könnten allenfalls Adaptierungen im Bereich der Lehrveranstaltungsevaluierungen abgeleitet werden.
- 10.1 (1) Der RH hatte den Universitäten Innsbruck und Wien in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die Lehrenden regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung betreffend die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. entsprechende Meldungen einzufordern.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, dass sie die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für die Erstattung



von Gutachten im Sinne von § 159 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979² (bzw. auch für Lehrende, die nicht dem Beamten–Dienstrechtsgesetz unterliegen) nicht zulasse.

(b) Die Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass dieser Aspekt in den Schulungsunterlagen enthalten sei.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Innsbruck in die Schulungsunterlagen „Arbeitsrecht kompakt für Führungskräfte“ zusätzliche Regelungen aufgenommen hatte, wonach für Beamten und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitsverhältnis zur Universität mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948³ als Vertragsinhalt Privatgutachten zulässig sowie eine Meldepflicht im Nachhinein über Arbeitsaufwand und Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln obligatorisch waren. Laut Angaben der Universität Innsbruck habe sie untersagt, Personal bzw. Sachmittel der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten in Anspruch zu nehmen.

(b) Die Universität Wien nahm in das Formblatt für Führungskräfte hinsichtlich Nebenbeschäftigungsmeldungen auf, dass Universitätslehrende außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universität herangezogen wurden, jährlich im Nachhinein zu melden hatten. Das Formblatt wurde 2019 in einer Sitzung der Dekaninnen und Dekane verteilt. Laut Mitteilung der Universität Wien besprach der Rektor im Dezember 2021 dieses Thema mit den Dekaninnen und Dekanen.

10.2 Die Universitäten Innsbruck und Wien setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie die Meldeverpflichtung zur Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universitätseinrichtung in die Schulungsunterlagen bzw. in ein Formblatt für Führungskräfte aufgenommen hatten. Beide Universitäten erinnerten aber die infrage kommenden Lehrenden nicht regelmäßig an diese Meldeverpflichtung bzw. forderten entsprechende Meldungen nicht ein.

Der RH empfahl der Universität Innsbruck, die Lehrenden regelmäßig an die universitätsinterne Regelung zu erinnern, wonach die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten untersagt war.

Der RH empfahl der Universität Wien, die Lehrenden regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung zur Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. entsprechende Meldungen einzufordern.

² BGBI. 333/1979 i.d.g.F.

³ BGBI. 86/1948 i.d.g.F.



11.1

(1) Der RH hatte den Universitäten Innsbruck und Wien in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, zu prüfen, ob für die Nutzung bestehender Ressourcen der Universität (Personal bzw. Sachmittel) bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigte erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten ein Kostenersatz einzuheben wäre.

(2) (a) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für die Erstattung von Gutachten nicht zulasse. Daher gebe es keine Meldungen im Sinne von § 159 Beamten–Dienstrechtsgesetz (bzw. auch nicht für sinngemäße Sachverhalte von Universitätslehrerinnen und –lehrern, die nicht dem Beamten–Dienstrechtsgesetz unterliegen).

(b) Laut Mitteilung der Universität Wien habe eine Prüfung ergeben, dass diese Frage aufgrund der immer geringer werdenden Anzahl von betroffenen Personen – weil nur Universitätslehrerinnen und –lehrer gemäß Beamten–Dienstrechtsgesetz umfasst seien – nur noch geringe Relevanz habe.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Innsbruck die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten untersage. Ein Kostenersatz wurde deshalb nicht eingehoben.

(b) Laut Auskunft der Universität Wien erfolgten keine Meldungen im Sinne des § 159 Beamten–Dienstrechtsgesetz. Daher sei auch die Prüfung über die Einhebung eines Kostenersatzes für die Nutzung universitärer Ressourcen nicht erforderlich gewesen.

(c) Bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung gab es daher an beiden überprüften Universitäten keinen Anwendungsfall.

11.2

Für die Empfehlung, bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuheben wäre, lag bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung kein Anwendungsfall vor. Der RH wies darauf hin, dass auch bei nicht vorliegenden Meldungen Kontrollen zweckmäßig wären, um die Einhaltung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen⁴ sicherzustellen.

⁴ Gemäß § 159 Beamten–Dienstrechtsgesetz bzw. § 49c Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz; laut § 126 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 waren Vertragsbedienstete seit 2004 Angestellte der Universität, jedoch war das Vertragsbedienstetengesetz als Inhalt des Arbeitsvertrags anzuwenden. Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten sah keine entsprechende Regelung vor.



Der RH empfahl den Universitäten Innsbruck und Wien deshalb neuerlich, bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigungen erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuheben wäre.

- 11.3 (1) Laut Stellungnahme der Universität Innsbruck sei sie bestrebt, im Drittmittelbereich Deckungsbeiträge zu erwirtschaften und einschlägige Aktivitäten unter Anwendung von § 27 Universitätsgesetz 2002 abzuwickeln. Dazu gehörten auch Fallgruppen entgeltlicher wissenschaftlicher Dienstleistungen, wie etwa Gutachten. Sie versuche daher prioritär, Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass auch Gutachten nicht durch Universitätsangehörige als Privatpersonen erstellt würden, sondern die Universität Innsbruck als Rechtsträger im Sinne des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 4 Universitätsgesetz 2002 auftrete. Dies verbessere auch einschlägige Kennzahlen und sorge für ein höheres Maß an Transparenz, auch in Bezug auf Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf die in diesem Fall anwendbare Kostenersatzpflicht gemäß § 27 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002.

Soweit die Universität Innsbruck Kenntnis von gutachterlichen Tätigkeiten erlange, versuche sie, die betreffenden Universitätsangehörigen zu motivieren, diese Tätigkeiten als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer der Universität Innsbruck auszuführen. Diesem Zweck diene auch die Untersagung der Verwendung universitärer Ressourcen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Wien werde sie im Zuge der Informationen zum Thema Nebenbeschäftigung auch explizit auf das Erfordernis eines allfälligen Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln zur Erstellung von außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten hinweisen.

Weiterverfolgung von Beschwerden

- 12.1 (1) Wie im Vorbericht dargelegt, waren an der Universität Innsbruck mehrfach Beschwerden über Unregelmäßigkeiten u.a. bei der Erfüllung von Lehrverpflichtungen vorgelegen. Die Auswertung der 15 überprüften Fälle an der Universität Innsbruck durch den RH hatte ergeben, dass bei zehn Lehrveranstaltungen weniger Lehrzeit als das Soll gemeldet worden war. Nach Ansicht des RH konnten auffällige Lehrveranstaltungsbewertungen in den Kategorien pünktlicher Beginn, pünktliches Ende und Regelmäßigkeit der Abhaltung der Lehrveranstaltung im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen ein Indikator für eine insgesamt zu hohe Arbeitsbelastung (Workload) einzelner Universitätsprofessorinnen bzw. –professoren sein.



Der RH hatte daher der Universität Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich Pünktlichkeit und regelmäßiger Durchführung der Lehrveranstaltungen bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigungen jedenfalls zu berücksichtigen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, die Empfehlung vollständig umgesetzt zu haben. Die Studiendekaninnen und –dekanen würden das Formular für die Meldungen von Nebenbeschäftigungen unterfertigen. Durch die ihnen (als Verantwortliche der Qualitätssicherung in der Lehre an den Fakultäten) zugänglichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsanalyse könnten die angeprochenen Parameter Pünktlichkeit und Durchführung bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung berücksichtigt werden.

(3) Der RH stellte anhand einer neuen Auswahl von 14 Lehrveranstaltungen, die in den Kriterien „pünktlicher Beginn“, „pünktliches Ende“ sowie „regelmäßiges Stattfinden der Lehrveranstaltungen“ unterdurchschnittlich bewertet worden waren, nunmehr Folgendes fest:

- Diese 14 Lehrveranstaltungen wurden alle mindestens in der vorgesehenen Semesterstundenzahl abgehalten.
- Vier von 14 Lehrveranstaltungen wurden – abweichend von der Lehrveranstaltungsplanung – als Blocklehrveranstaltungen⁵ durchgeführt.

Die Universität Innsbruck berücksichtigte die unterdurchschnittlichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen nicht bei der Untersagung von Nebenbeschäftigungen der betroffenen Universitätsprofessorinnen und –professoren.

Die Universität Innsbruck führte im Sommersemester 2020 eine neue Applikation ein, mit der sie erfasste, ob die Lehre vollständig abgehalten wurde. Mit dieser Applikation entfiel das Vier-Augen-Prinzip; beim bis dahin angewandten Papierformular hatten auch die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterschreiben.

- 12.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung nicht um, weil die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen nicht bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von Nebenbeschäftigungen berücksichtigt wurden.

⁵ Als Blocklehrveranstaltung galt eine Lehrveranstaltung, welche sich nicht über ein gesamtes Semester erstreckte, sondern mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wurde.



Der RH empfahl der Universität Innsbruck neuerlich, die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich Pünktlichkeit und regelmäßiger Durchführung der Lehrveranstaltungen bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigte jedenfalls zu berücksichtigen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass mit Einführung der neuen Applikation zur Erfassung der Abhaltung der Lehre keine Kontrolle im Sinne des Vier–Augen–Prinzips implementiert war. Bis dahin war das Vier–Augen–Prinzip in Papierform durch die Unterschrift der Leiterin bzw. des Leiters der Organisationseinheit und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Formular über die Abhaltung der Lehre gewährleistet.

Der RH empfahl daher der Universität Innsbruck, das Vier–Augen–Prinzip in der neu geschaffenen Applikation sicherzustellen, um die Meldung über die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

13.1 (1) Wie im Vorbericht dargelegt, hatten die Erhebungen des RH Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ausgefallene Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck nicht immer nachgeholt wurden, zumal Belege für nachgeholt Stunden nicht immer vorgelegt werden konnten.

Der RH hatte daher der Universität Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen und dies in Hinkunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Innsbruck mitgeteilt, dass sie die Umsetzung der Empfehlung plane. Bei auffälligen Werten bezüglich der „pünktlichen Abhaltung der Lehrveranstaltung“ und „Durchführung laut Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis“ würden in Hinkunft anlassbezogen Stichproben durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass von den 14 neu ausgewählten Lehrveranstaltungen alle mindestens in der vorgesehenen Semesterstundenzahl abgehalten wurden (TZ 12).

Die Universität Innsbruck wies in keinem eigenen Rundschreiben auf das Erfordernis hin, Lehrveranstaltungen vollständig abzuhalten. Wenn keine Meldung über die vollständige Abhaltung vorlag, forderte diese die Fakultäten–Servicestelle ein.



Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung

- 13.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung teilweise um, indem die Fakultäten–Servicestelle mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Lehrveranstaltungen Kontakt zur Übermittlung des Formulars über die Abhaltung der Lehrveranstaltungen aufnahm. Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehre erfolgte nicht. Ab dem Sommersemester 2020 erfasste eine neue Applikation, ob die Lehre vollständig abgehalten wurde ([TZ 12](#)).

Der RH empfahl der Universität Innsbruck neuerlich, die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen und dies in Zukunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen.



Transparenz der Nebenbeschäftigte am Beispiel der Universität Zürich

14.1 (1) Laut den Feststellungen des Vorberichts war das System der Universität Zürich insofern transparent, als seit 2017 bestimmte Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren auf ihrer Website veröffentlicht wurden.⁶ Im Hinblick darauf hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen mit den Universitäten die Möglichkeiten zur Schaffung von Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigte zu diskutieren und danach über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse zu entscheiden.

(2) Im Nachfrageverfahren vertrat das Ministerium – wie auch schon in der Stellungnahme zum Vorbericht – die Ansicht, dass eine derartige Veröffentlichungspflicht keine Deckung in einer gesetzlichen Grundlage finde.

Ungeachtet dessen habe das Ministerium das Anliegen des RH ernst genommen und die Einrichtung einer Transparenzdatenbank im Rahmen der letzten Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche mit den Universitäten erörtert. Vor dem Hintergrund der im Rechnungshofausschuss geführten Debatte werde das Ministerium die Stoßrichtung der Anliegen des RH in die Reformarbeit der kommenden Jahre – voraussichtlich ab 2021 – aufnehmen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium mit den Universitäten Innsbruck und Wien im Rahmen des zweiten Begleitgesprächs (Jänner 2020 und Dezember 2019) zur Umsetzung der Leistungsvereinbarungen 2019 bis 2021 dieses Thema erörterte. Die Universität Innsbruck war demnach bereit, an der Transparenzdatenbank teilzunehmen; ihrer Ansicht nach sei es aber schwierig, einzelne Punkte aus dem Schweizer System (Universität Zürich) zu übernehmen, wenn nicht gleichzeitig das gesamte System übertragen werde.

Die Universität Wien halte es für schwierig, an einer derartigen Transparenzdatenbank unter gleichzeitiger Wahrung der Datenschutz–Grundverordnung rechtskonform teilzunehmen.

⁶ Auf Basis des Universitätsgesetzes des Kantons Zürich sind bestimmte, als Nebenbeschäftigte anzusehende Tätigkeiten allgemein zugänglich im Internet ersichtlich.



Laut Auskunft des Ministeriums plane es daher die Einführung eines Systems, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere an Hochschulen die Auftraggeber ihrer Forschungsprojekte im Sinne einer Vereinbarkeit und Transparenz offenlegen müssen.

Allerdings habe dieser Projektarbeit – aufgrund der COVID–19–Pandemie – nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden können, weshalb eine Initierung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müsse.

- 14.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es dieses Thema mit den Universitäten Innsbruck und Wien in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen diskutierte und ein Projekt zur Einführung eines Systems, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Auftraggeber offenlegen, plante. Über eine gesetzliche Neuregelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht entschieden.

[Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, über eine Initiative zu einer gesetzlichen Neuregelung zu entscheiden, um Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigte – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse – zu schaffen.](#)

- 14.3 Das Ministerium vertrat in seiner Stellungnahme neuerlich – wie auch schon im Nachfrageverfahren – die Ansicht, dass eine Veröffentlichungspflicht bestimmter Nebenbeschäftigte der Universitätsprofessorinnen und –professoren keine Deckung in einer gesetzlichen Grundlage finde. Ungeachtet dessen habe es das Anliegen des RH ernst genommen und die Einrichtung einer Transparenzdatenbank im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche mit den Universitäten erörtert. Bestrebungen, entsprechende Regelungen zu vereinheitlichen, seien aus Sicht des Ministeriums sowie der Universitäten aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse nur schwer realisierbar. Doch werde das Ministerium weiterhin mit den Universitäten Lösungsansätze sondieren.

Neuerlich teilte das Ministerium mit, vor dem Hintergrund der im Rechnungshofausschuss geführten Debatte die Stoßrichtung der Anliegen des RH in die Reformarbeit der kommenden Jahre aufzunehmen.

- 14.4 Der RH wies auf die Möglichkeit hin, im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes eine rechtliche Grundlage für Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigte – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse – zu erwägen.



Schlussempfehlungen

15 Der RH stellte fest, dass

- die Universität Innsbruck von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, drei teilweise und zwei nicht umsetzte; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall.
- die Universität Wien von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte, eine teilweise und drei nicht umsetzte; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall.
- das Ministerium die vom RH überprüfte Empfehlung des Vorberichts teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2019/20		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up–Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Universität Innsbruck					
5	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte wären durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren.	zugesagt	2	teilweise umgesetzt	
6	Universitätsprofessorinnen und –professoren wären in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen hinzuweisen, zumal die Nichteinhaltung von Nebenbeschäftigtebestimmungen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.	zugesagt	3	umgesetzt	
15	Die Nebenbeschäftigungsmeldungen mit einer Arbeitsbelastung von null Wochenstunden sollten kritisch hinterfragt und gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Richtung einer realistischen Arbeitsbelastung korrigiert werden.	umgesetzt	7	umgesetzt	
20	Gesprächsprotokolle wären anzufertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung zu dokumentieren.	zugesagt	8	nicht umgesetzt	
22	Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung betreffend Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern.	umgesetzt	10	teilweise umgesetzt	
22	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuhoben wäre.	umgesetzt	11	kein Anwendungsfall	
23	Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich Pünktlichkeit und regelmäßiger Durchführung der Lehrveranstaltungen wären bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigte jedenfalls zu berücksichtigen.	umgesetzt	12	nicht umgesetzt	
23	Die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter wären auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen und dies wäre in Hinkunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen.	zugesagt	13	teilweise umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2019/20	
Vorbericht		Nachfrage-verfahren	Follow-up–Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Universität Wien					
5	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte wäre durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren.	nicht umgesetzt	2	nicht umgesetzt	
7	Universitätsprofessorinnen und –professoren wären in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen hinzuweisen, zumal die Nichteinhaltung von Nebenbeschäftigtebestimmungen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.	teilweise umgesetzt	3	umgesetzt	
12	Bei Nebenbeschäftigte in der Lehre wären die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess einzubeziehen. Dadurch könnten auch allfällige Auswirkungen dieser Nebenbeschäftigte auf die an der Universität abzuhandelnde Lehre mitbeurteilt werden.	nicht umgesetzt	4	nicht umgesetzt	
13	Führungskräfte wären – z.B. in Besprechungen – regelmäßig auf das Thema Nebenbeschäftigte hinzuweisen, um damit die Meldemoral und die Aktualität der Meldungen zu fördern.	umgesetzt	5	umgesetzt	
14	Bei der Vorlage von Nebenbeschäftigungsmeldungen wäre darauf zu dringen, dass diese in prägnanter Form Rückschlüsse auf den Inhalt und allfällige Berührungspunkte zur Universität bzw. zur dienstlichen Tätigkeit zulassen.	umgesetzt	6	umgesetzt	
15	Die Nebenbeschäftigungsmeldungen mit einer Arbeitsbelastung von null Wochenstunden sollten kritisch hinterfragt und gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Richtung einer realistischen Arbeitsbelastung korrigiert werden.	zugesagt	7	umgesetzt	
20	Bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende wären Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen.	nicht umgesetzt	9	nicht umgesetzt	
22	Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung betreffend Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern.	umgesetzt	10	teilweise umgesetzt	
22	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuhoben wäre.	keine Angabe	11	kein Anwendungsfall	
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung					
25	Mit den Universitäten wären die Möglichkeiten zur Schaffung von Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigte in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen zu diskutieren und danach wäre über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse zu entscheiden.	zugesagt	14	teilweise umgesetzt	



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Universität Innsbruck; Universität Wien

- (1) Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigte wären durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren. ([TZ 2](#))
- (2) Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigte erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten wären zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen der Universität einzuheben wären. ([TZ 11](#))

Universität Innsbruck

- (3) Gesprächsprotokolle mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern wären anzufertigen; die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung wären zu dokumentieren. ([TZ 8](#))
- (4) Die Lehrenden wären regelmäßig an die universitätsinterne Regelung zu erinnern, wonach die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten untersagt ist. ([TZ 10](#))
- (5) Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich Pünktlichkeit und regelmäßiger Durchführung der Lehrveranstaltungen wären bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigte jedenfalls zu berücksichtigen. ([TZ 12](#))
- (6) Das Vier–Augen–Prinzip wäre in der neu geschaffenen Applikation sicherzustellen, um die Meldung über die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. ([TZ 12](#))
- (7) Die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter wären auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen; dies wären in Hinkunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen. ([TZ 13](#))



Universität Wien

- (8) Bei Nebenbeschäftigungen in der Lehre wäre die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess einzubeziehen. ([TZ 4](#))
- (9) Bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende wären Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen. ([TZ 9](#))
- (10) Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung zur Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern. ([TZ 10](#))

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (11) Es wäre über eine Initiative zu einer gesetzlichen Neuregelung zu entscheiden, um Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigungen – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse – zu schaffen. ([TZ 14](#))



Nebenbeschäftigung der Universitätsprofessorinnen und –professoren;
Follow-up–Überprüfung



Wien, im Mai 2022
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

